

# RS OGH 1985/3/7 12Os16/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.03.1985

## Norm

StPO §294 Abs2

StPO §295 Abs1

## Rechtssatz

Strebt der Angeklagte mit seiner Berufung die Verhängung einer Geldstrafe an Stelle einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten an, so enthält dieser Berufungsantrag - zumal eine Anwendung des § 37 Abs 1 StGB zwingend eine Reduzierung der Freiheitsstrafe (auf wenigstens sechs Monate) zur Voraussetzung hätte - implicite auch das Begehrum Herabsetzung der verhängten Freiheitsstrafe.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 16/85

Entscheidungstext OGH 07.03.1985 12 Os 16/85

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0100423

## Dokumentnummer

JJR\_19850307\_OGH0002\_0120OS00016\_8500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)